

## 6.8. Die strafrechtliche Haftung der juristischen Person in Belgien

(von Olivier Weinand und Nikolaus Lambers, iusticia.be)

*Das Prinzip der allgemeinen strafrechtlichen Haftung einer juristischen Person wurde durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 in das belgische Strafgesetzbuch (STGB) aufgenommen. Da das Gesetzbuch die strafrechtliche Haftung von „jeder juristischen Person“ vorsieht ist diese ebenfalls auf ausländische juristische Personen (Vereinigungen und zivilrechtliche Gesellschaften inbegriffen) anwendbar.*

Unter belgischem Recht wird die Straftat prinzipiell der Person zugerechnet, die die materielle Tat begangen hat. Eine strikte Anwendung dieser Regel ist juristischen Personen gegenüber nicht möglich, da die Straftat immer eine Tat oder ein Versäumnis einer natürlichen Person betrifft, so dass Artikel 5 STGB drei Hypothesen vorsieht, unter denen eine juristische Person haftet:

- Der Verstoß ist mit der Verwirklichung des Zwecks der juristische Person wesensmäßig verbunden, oder
  - Der Verstoß ist mit der Wahrnehmung der Interessen der juristische Person verbunden, oder
  - Wenn aus den konkreten Umständen hervorgeht, dass der Verstoß für die Rechnung der juristische Person begangen worden ist.
- Die inhaltliche Ausfüllung dieser Hypothesen wird den Strafgerichten (dem Grunde nach) überlassen, so dass diese sich über die materielle Zurechenbarkeit der Straftat der juristischen Person gegenüber, aussprechen müssen. Der juristischen Person muss ein Fehlverhalten vorgeworfen werden können, und die strafrechtliche Haftung wird nur dann festgehalten, wenn seitens der juristischen Person Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Da das belgische Strafrecht Schuldstrafrecht ist, muss ein Straftatvorsatz der juristischen Person, und nicht (nur) der natürlichen Person, nachgewiesen werden.

Juristische Personen sind dementsprechend nicht für Straftaten der Mitarbeiter haftbar, die die juristische Person aus persönlichen Interessen missbraucht haben.

Dies erklärt ferner, warum eine juristische Person auch im Falle der Nicht-Identifizierung der natürlichen Person strafrechtlich haftbar gemacht werden kann.

### **Identifizierung der natürlichen Person**

Wie erwähnt, resultiert die Haftung der juristischen Person aus einer Handlung einer natürlichen Person (vom Anteilinhaber über die Geschäftsführung bis zum Arbeitnehmer), ohne dass die natürliche Person hierbei identifiziert werden muss, insofern die Handlung (Straftat) und der Vorsatz der juristischen Person zuzurechnen ist.

Ist neben der juristischen Person auch die natürliche Person identifizierbar, sieht Artikel 6 STGB ein System von kumulierter/ausschließender Haftung vor:

*„Wird eine juristische Person ausschließlich aufgrund des Auftretens einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht, kann nur die Person, die den schwersten Fehler begangen hat, verurteilt werden. Hat die identifizierte natürliche Person den Fehler wissentlich und willentlich begangen, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden“.*

### **Ausschließende Haftung: der schwerste Fehler**

In Fällen, in denen sowohl die natürliche Person, als auch die juristische Person verfolgt werden, wird das System der alternativen Haftung angewendet.

Gemäß diesem Prinzip, kann nur die Person, die den schwersten Fehler begangen hat, verurteilt werden, wobei diese Beurteilung dem Richter souverän überlassen wird. Beide Personen können also verfolgt werden, so dass der Richter dem Grunde nach, den Mechanismus der ausschließenden Haftung anwenden kann, da erst in diesem Stadium des Strafverfahrens über die Schuldfrage („den schwersten Fehler“) geurteilt wird.

Der Gesetzgeber wollte hiermit eine automatische gemeinsame Verurteilung der juristischen und natürlichen Person vermeiden, wobei dies nicht verhindert, dass gegen beide Personen gemäß den Prinzipien des Zivilrechtes einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

### **Kumulierte Haftung**

Nur wenn die Straftat wissentlich und willentlich durch eine identifizierte natürliche Person begangen wurde, kann die strafrechtliche Haftung der juristischen Person mit der natürlichen Person kumuliert werden. Dies betrifft alle Straftaten, und somit auch Straftaten aus dem Wirtschafts-, Arbeits-, Steuer- und Umweltrecht.

Falls die Straftat nicht wissentlich und willentlich begangen wurde, ist die Verurteilung der natürlichen Person noch immer möglich, falls vom Strafgericht gemäß dem Prinzip der ausschließenden Haftung festgestellt wird, dass die natürliche Person den ‚schwersten Fehler‘ begangen hat.

### **Ad hoc Vertreter der juristischen Person**

In Folge des eventuellen Interessenkonfliktes bei der Verfolgung einer Person die sowohl individuell haftet, als auch für die juristische Person vertretungsbefugt ist, wobei beide (Individuum und Gesellschaft) an der Haftung desjenigen interessiert sind, der den ‚schwersten Fehler‘ begangen hat, bestimmt Art. 2bis des Strafprozessgesetzbuches:

„Wenn die Verfolgung einer juristischen Person und der Person, die befugt ist, die juristische Person zu vertreten, wegen derselben oder wegen zusammenhängender Taten eingeleitet wird, bestimmt das Gericht, das dafür zuständig ist über die Strafverfolgung gegen die juristische Person zu erkennen, von Amts wegen oder auf Antragschrift, einen Ad-hoc-Bevollmächtigten, um diese juristische Person zu vertreten.“

### **Strafen**

Art. 7bis des STGB bestimmt:

„Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangenen werden, sind folgende Strafen anwendbar: In Kriminal-, Korrekzional- und Polizeisachen: 1. Geldbuße, 2. Sondereinziehung [...]. In Kriminal- und Korrekzionalen: 1. Auflösung [...], 2. Verbot, eine Tätigkeit auszuüben, [...], 3. Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen [...], 4. Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung.“

### **Beispiel Betriebsbrand**

Folgendes Beispiel eines Betriebsbrandes gibt eine Vorstellung der komplizierten praktischen Umsetzung. Der Sachverhalt besteht in einem Betriebsbrand mit Todesfolge (2 Opfer). Die Staatsanwaltschaft verfolgt mehrere Arbeitnehmer, den Geschäftsführer und die Gesellschaft. Das Verfahren verläuft folgendermaßen: In erster Instanz werden die Arbeitnehmer verurteilt, die zum Zeitpunkt des Unfalls die Aufsicht hatten, sowie der Gesellschaft. In zweiter Instanz werden alle natürlichen Personen freigesprochen und ausschließlich die Gesellschaft zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Der schwerste Fehler ist zu Lasten der Gesellschaft.

[www.iusticia.be](http://www.iusticia.be)

Kontakt: [iusticia.be](http://iusticia.be), T: +32 2 548 29 72, [oweinand@iusticia.be](mailto:oweinand@iusticia.be) [nlambers@iusticia.be](mailto:nlambers@iusticia.be)

Debelux Magazine Nr. 4 – August 2016